

Inhalt:

- ◆ Wahl zum Europäischen Parlament 2014; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
- ◆ Sitzung des Kreistages am 21.05.2014, 14.00 Uhr, Tagesordnung
- ◆ Erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in 82538 Geretsried, Amselweg 2 b
- ◆ Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

Wahl zum Europäischen Parlament 2014; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am 27. Mai 2014 um 15.00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, mittlerer Besprechungsraum im EG, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 Europawahlordnung zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Preisinger, RD
Kreiswahlleiterin

2. Sitzung des Kreistages Bad Tölz-Wolfratshausen

am Mittwoch den **21.05.2014** um
14:00 Uhr,

Ort: großer Sitzungssaal,
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe der vorliegenden Entschuldigungen
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 GschO)
- 2 Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses und deren Stellvertretung (12 Mitglieder, 12 1. Stellvertreter, 12 2. Stellvertreter)
- 3 Bestellung der Mitglieder des Schul- und Bauausschusses und deren Stellvertretung (12 Mitglieder, 12 Stellvertreter)
- 4 Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Infrastruktur und deren Stellvertretung (12 Mitglieder, 12 Stellvertreter)
- 5 Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten und deren Stellvertretung (12 Mitglieder, 12 Stellvertreter)

- 6 Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Kreisklinik Wolf- ratshausen (12 Mitglieder)
 - identisch mit Aufsichtsrat Kreisklinik gGmbH TOP 10.1 -
- 7 Rechnungsprüfungsausschuss
 - 7.1 Bestellung der 7 Mitglieder und deren Stellvertretung
 - 7.2 Bestimmung des Vorsitzen- den sowie seiner Stellvertre- tung
- 8 Ausschuss für Jugend und Familie
 - 8.1 Bestellung von 8 Mitgliedern des Kreistages und deren Stellvertretung
 - 8.2 Wahl von 6 Frauen und Män- nern auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und deren Stell- vertretung
- 9 Vertreter und Vertreterinnen in den Gesellschaften und Unter- nehmen des Landkreises
 - 9.1 Kreisklinik Wolf- ratshausen gGmbH (12 Aufsichtsratsmitglieder)
 - identisch mit Werkaus- schuss Eigenbetrieb Kreiskli- nik TOP 6 -
 - 9.2 Verwaltungsrat für das Ab- fallwirtschaftsunternehmen des Landkreises (6 Verwaltungsratsmitglieder, 6 Stellvertreter)
 - 9.3 Aufsichtsrat FlintCenter Ver- waltungs GmbH (12 Mitglieder)

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange- gebener Adresse zu bestellen

- 10 Vertreter und Vertreterinnen in weiteren Gesellschaften
- 10.1 Asklepios Stadtklinik Bad Tölz GmbH; Bestellung von 2 Mitgliedern und deren Stellvertretung für den Beirat
- 10.2 Zweckverband Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen; Bestellung der 15 Mitglieder des Landkreises und deren Stellvertretung für die Verbandsversammlung
- 10.3 Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und deren Stellvertretung beim Planungsverband der Region Oberland (2 Mitglieder, 2 Stellvertreter)
- 10.4 Bestellung der Verbandsräte (2) und deren Stellvertretung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehr-Alarmierung Oberland (Weilheim)
- 10.5 Bestellung eines Kreistagsmitgliedes als Mitglied in der Landkreisversammlung im Bayerischen Landkreistag
- 11 Benennung von Kreistagsmitgliedern für
- 11.1 Verein Jugendsiedlung Hochland (1 Kreistagsmitglied)
- 11.2 Kreisjugendring (2 Kreistagsmitglieder)
- 11.3 Beirat beim Landschulheim Bairawies (1 Kreistagsmitglied)
- 12 Tourismusgremien 2014 - 2020

- 13 Jahresrechnung 2012
- 13.1 Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben in der Zuständigkeit des Kreistags
- 13.2 Feststellung der Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LkrO
- 13.3 Entlastung nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 1 LkrO
- 14 Vorlage Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2012 über die privatrechtlichen Beteiligungen des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen
- 15 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung
der erteilten Genehmigung/des
erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:
Errichtung eines Einfamilienhauses (1 WE) mit Garage
Bauherr:
Frau Michaela Kohlert
Bauort:
Amselweg 2 b, 82538 Geretsried
Gemarkung Geretsried, Flurnr. 75/226

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 02.05.2014, Az. BA 2014/0123, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegen-**

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz  Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats  Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Aderhold, RRin

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt am 07.05.2014 aufgrund Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung besteht bei Kreisrätinnen/ Kreisräten aus einem Sitzungsgeld. Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen sowie bis zu drei Stellvertreterin/ ein Stellvertreter erhalten zudem einen monatlichen Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 6.
- (3) Die Tätigkeit der Kreisrätinnen und Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen des Kreistages, des Kreisausschusses, den weiteren Ausschüssen und Beiräten sowie Unterausschüssen, Arbeitsgruppen, Fachbeiräten und ähnlichen Gremien sowie der Kreistagsfraktionen.
- (4) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten hierfür eine Entschädigung, wenn sie nachweislich an der Sitzung teilgenommen

haben und das Gremium vom Kreistag gebildet worden ist.

- (5) Informationsfahrten gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (6) Die weitere Stellvertretung des Landrats erhält als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 €. Ab dem 3. Tag des Vertretungsfalles 40 % aus dem Grundgehalt B 6 des Landrats. Mit der weiteren Stellvertretung des Landrats ist das Einvernehmen herzustellen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Sitzungsgeld
Jedes Kreistagsmitglied erhält eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses und/oder für vom Kreistag gebildeten Unterausschüssen, Arbeitsgruppen, Fachbeiräten oder vergleichbaren Gremien (§ 39 Abs. 5 GschO). Die Entschädigung beträgt pro Sitzung 70,- €
- (2) Fraktionssitzungen
Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an jährlich maximal 12 Fraktionssitzungen pro Sitzung 70,- €
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kreisgremien (Fraktionsführer-besprechungen) erhalten die Fraktionssprecher/innen bzw. die Stellvertretungen eine Entschädigung pro Sitzung von 70,-€

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (4) Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt über persönlichen Eintrag in die jeweilige Anwesenheitsliste.
- (5) Der erste Vorsitzende, der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhält einen monatlichen Grundbetrag von 100,- €
- (6) Je nach Stärke der Fraktion erhalten stellvertretende Vorsitzende einen monatlichen Grundbetrag von 50,- €
- Bis 10 Mitglieder für 1 Stellvertreter
 - Bis 20 Mitglieder für 2 Stellvertreter
 - Ab 21 Mitglieder für 3 Stellvertreter
- (7) Zur Finanzierung der Fraktionsarbeit erhalten die im Kreistag vertretenen Fraktionen eine jährliche Pauschalentschädigung pro Mitglied von 100,- €
- (8) Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen des Kreistages, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss innehaben (vgl. § 29 GschO für den Kreistag).
- (9) Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für beratende Mitglieder der genannten Gremien, einschließlich der beratenden Mitglieder im Ausschuss für Jugend und Familie. Ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes. Kreisrätinnen und Kreisräten, die den Landkreis in anderen Gremien vertreten, erhalten eine Entschädigung von 70 €

pro Sitzung/Veranstaltung, wenn ihre Teilnahme vom Kreistag, Kreisausschuss oder Landrat bestimmt wurde und dafür von Dritten keine Entschädigung gewährt wird.

§ 3

Reisekosten

- (1) Bei Dienstverrichtungen innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte und andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung, den Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn oder eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Bei Benutzung privater Fahrzeuge wird für jeden angefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrstrecke ein Wegegeld in Höhe des staatlichen Wegegeldes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke gewährt.
- (2) Bei Sitzungen des Kreistags und seiner Gremien wird ein nach Anfahrtszonen gestaffeltes Wegegeld für die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen gewährt.
- Bis 20 km (Hin- und Rückfahrt) 6,- €
- Bis 40 km (Hin- und Rückfahrt) 12,- €
- Ab 41 km (Hin- und Rückfahrt) 18,- €

Diese Sätze werden auch bei anderen Sitzungsorten im Landkreis so angewandt.

- (3) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Kreistagsmitglieder, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein um 12 € erhöhtes Sitzungsgeld.
- (2) Dem Zeitaufwand wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinzuge-rechnet (Wegegeld).
- (3) Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.

Impressum:

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Frühere Satzungen sind damit außer Kraft getreten.

Bad Tölz, den 07.05.2014

Josef Niedermaier, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen